

Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen für die Stadtgemeinde Bremen

vom 01. August 2022

1. Begriffsbestimmung

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden, bei denen Schule für Klassen oder Gruppen an einem anderen Lernort durchgeführt wird. Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen:

a) Schulfahrten, bei denen die Teilnahme für die Schüler:innen verpflichtend ist

- Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland
- Wandertage
- Exkursionen (halb- und ganztägige Wanderungen oder Unterrichtsfahrten)
- Projektfahrten

b) Sonderfahrten, bei denen die Teilnahme für die Schüler:innen nicht verpflichtend ist, insbesondere

- Chor- und Skifahrten
- Fahrten im Rahmen einer Schulpartnerschaft/Schüler:innenaustausch
- Teilnahme an schulischen Wettbewerben wie Jugend trainiert.

Jede Schulfahrt muss von der Schulleitung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung in der Schule genehmigt werden. Die Genehmigung der Schulfahrt umfasst auch die erforderliche Dienstreisegenehmigung für die begleitenden Lehrkräfte und die weiteren bei der zuständigen Behörde beschäftigten Begleitpersonen. Bei Abweichungen von den schulrechtlichen Bestimmungen ist die Genehmigung der Schulaufsicht einzuholen.

Die Teilnahme an Schulfahrten ist Teil der Schulpflicht und deswegen für alle Schüler:innen verpflichtend, soweit sie nicht aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit werden. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Schule am anderen Lernort bedeutet, dass jede Schulfahrt ein pädagogisches Ziel verfolgen muss. In der Gymnasialen Oberstufe und in beruflichen Bildungsgängen müssen Schulfahrten in einem direkten unterrichtlichen oder ausbildungsbezogenen Zusammenhang stehen.

Die Schulkonferenz kann nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 Nr. 9 BremSchVwG im Rahmen dieser Richtlinien schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage als schulische Veranstaltungen beschließen.

2. Zielorte

Für die Jahrgangsstufen 1-6 sollen für Klassenfahrten grundsätzlich nur die Angebote der Bremer Schullandheime genutzt werden. Ausnahmen sind bei der Schulaufsicht zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

Für die weiteren Jahrgänge können für Schulfahrten auch andere Ziele innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden. Für die Jahrgänge 10-12 oder 13 bzw. Schüler:innen des 1., 2., 3. und 4. Ausbildungsjahres sind Schulfahrten in das europäische Ausland zulässig, wenn sich diese aus einem besonderen unterrichtlichen Zusammenhang ergeben. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

Schulfahrten in das außereuropäische Ausland sind nur im Rahmen eines Schüleraustausches zulässig und sollen im Zusammenhang mit dem schuleigenen Profilangebot stehen. Diese Fahrten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

3. Zeitlicher Rahmen

Die Dauer der Schulfahrt, die Länge des Reiseweges und die Gesamtkosten müssen zu dem pädagogischen Zweck, dem Alter und der Reife der Schüler:innen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Bei der zeitlichen Planung von Schulfahrten ist zu berücksichtigen, dass Unterrichtsausfälle in anderen Jahrgängen möglichst gering gehalten werden.

Die schulinterne Planung von Fahrten muss das hierfür zur Verfügung stehende finanzielle und personelle Budget berücksichtigen.

Sofern Schulfahrten ausnahmsweise an einem Wochenendtag beginnen oder enden, hat die Schulleitung den Lehrkräften zeitnah, i. d. R. am folgenden Arbeitstag, für einen angemessenen Ausgleich in Zeit zu sorgen.

4. Aufsicht

Schulfahrten sind so zu planen, dass im Regelfall auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Aufsicht alle Schüler:innen teilnehmen können. Es müssen je Lerngruppe zwei Begleitpersonen zur Verfügung stehen. Weitere Begleitpersonen (z.B. Assistenzen) können mitgenommen werden. Referendar:innen nehmen im Rahmen ihrer Ausbildung als zusätzliche Begleitperson teil. Die Möglichkeit, dass sich schwerbehinderte Lehrkräfte durch Personen begleiten lassen, bleibt unberührt. Die Kosten hierfür werden nach gesondertem Antrag an das Referat 13 der senatorischen Dienststelle erstattet. Im Übrigen gelten die Bestimmung der Integrationsvereinbarung.

Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Diese muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen. Alter und Reife der Schüler:innen sind zu berücksichtigen. Gegenüber volljährigen Schüler:innen beschränkt sich die Aufsichtspflicht auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrt.

5. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten

Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte.

Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten sind frühzeitig und eingehend mit der Klassenelternschaft bzw. den volljährigen Schüler:innen zu erörtern. Sie ist vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten einschließlich derjenigen für eine vorzeitige Heimkehr der Schüler:innen, die Zahlungspflicht der Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler:innen sowie über staatliche Fördermöglichkeiten zu informieren. Die schriftlichen Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler:innen zur Kostenübernahme sind vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen.

6. Vertragsabschluss, Leistungsstörungen

Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge schließt die Lehrkraft für die Reisegruppe ab, die auch die Kosten trägt. Endgültige Verpflichtungen (z.B. Vertragsunterschriften) geht die Lehrkraft erst ein, wenn die Schulfahrt genehmigt ist und die oben genannten Besprechungen und insbesondere Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen hinsichtlich des Einverständnisses mit der Fahrt und der Kostenübernahme vorliegen und damit die Finanzierung gesichert ist. Die Finanzierung ist sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren. Die Schulfahrt soll innerhalb des Schulhalbjahres, in dem sie stattgefunden hat, den Eltern gegenüber abgerechnet werden.

7. Pandemie

Bei der Neubuchung von Schulfahrten während einer anhaltenden Pandemie ist eine entsprechende Stornierungsklausel mit dem Reiseveranstalter zu vereinbaren.

Lehnt ein Reiseveranstalter diese Klausel ab, wird die Schulfahrt nicht genehmigt.

8. Kostenhöhe

Im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Lehrkräfte und Schulleitung verpflichtet, die Kosten für Klassenfahrten zu begrenzen.

Mit den nachstehend aufgeführten Beträgen sind alle Kosten abzudecken:

Stufen	Höchstkosten pro Klassenfahrt
Klassen 1 bis 4	250 €
Klassen 5 und 6	250 € (plus 125 € bzw. 250 €) ¹
Klassen 7 bis 10 und Sekundarstufe II	250 € (plus 125 € bzw. 250 €) ²

² wenn während des letzten bzw. der letzten zwei Jahre keine Schulfahrt durchgeführt wurde

wenn während des letzten bzw. der letzten zwei Jahre keine Schulfahrt durchgeführt wurde

Die angegebenen Höchstkosten pro Fahrt dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsicht.

Die genannten Höchstgrenzen umfassen folgende Kosten:

- Fahrtkosten von der Schule zum Ziel der Schulfahrt und zurück
- Unterkunft und Verpflegung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Kurtaxe u. ä.
- Verwaltungsgebühren beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)
- Endreinigungspauschale beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)
- Sonstige Kosten (z.B. Busfahrten am Ort, Eintrittsgelder).

Kosten für Lehrkräfte und andere Begleitpersonen dürfen nicht auf die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte umgelegt werden. Die Schulleitung berichtet im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht gern. § 23 der Lehrerdienstordnung der Schulkonferenz.

Schüler:innen die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird für Schulfahrten und eintägige Schulausflüge unter Vorlage des grundsätzlichen Berechtigungsnachweises („Bremen- Pass“) für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6 b Bundeskindergeldgesetz, durch die Schule eine Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Mit der Vorlage des „Bremen-Pass“ wird gleichzeitig das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Daten in der Bremer Schulverwaltungssoftware erteilt.

9. Genehmigungsverfahren

Das notwendige Antragsformular wird von der die Fahrt durchführenden Lehrkraft ausgefüllt, von der Schulleitung und soweit erforderlich auch von der Schulaufsicht genehmigt und allen Schüler:innen der Klasse/der Jahrgangsstufe/des Bildungsganges als Kopie ausgehändigt.

10. Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung nach Maßgabe der Vereinbarung der Senatorin für Kinder und Bildung mit der Allianz Global Assistance (AGA International S.A.), ist für alle Schulfahrten verbindliche Voraussetzung. Für Schulfahrten in die Schullandheime der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven (Schullandheime Bad Bederkesa und Bokel) bedarf es keiner Reiserücktrittskosten-Versicherung.

Durch den Vertrag abgedeckt sind Fahrten innerhalb Europas einschließlich der Inseln des europäischen Kontinents.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und Prämien.

Für Exkursionen/Wandertage gilt nicht die Pflicht zum Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

11. Schulfahrten mit sportlichen Inhalten

Wird in Schulfahrten Unterricht in einer Sportart betrieben, sind die Richtlinien zum Schwimmen und zur Sicherheit im Schulsport zu beachten.

12. Reisekostenrechtliche Abfindung

Lehrkräften oder anderen Bediensteten werden die durch eine Schulfahrt entstandenen Reisekosten auf Antrag erstattet.

Die Erstattung von Reisekosten setzt die Genehmigung der Schulfahrt oder Exkursion voraus.

Ein (auch nur teilweiser) Verzicht der Lehrkraft oder der bei der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Begleitperson auf die Erstattung der Reisekosten ist nicht möglich und wäre unwirksam. Das heißt z. B., der Rechtsanspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen, notwendigen Reisekosten gilt auch im Fall einer unterschriebenen Erklärung über die Höchstkosten. Die Genehmigung der Schulfahrt kann nur erfolgen, wenn in ausreichender Höhe Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Lehrkräfte und andere Bedienstete, die aus dienstlichem Anlass an einer schriftlich genehmigten Schulfahrt als Begleitpersonen teilnehmen, sind Dienstreisende im Sinne des § 2 Abs. 1 Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG). Wie alle Dienstreisen und Dienstgänge sind auch Schulfahrten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes der Verwaltung (§ 7 Abs. 1, § 34 Abs. 2 LHO) durchzuführen.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung richtet sich nach den unter Beachtung dieses Grundsatzes auf der Grundlage des Bremischen Reisekostengesetzes - insbesondere des § 9 BremRKG - erlassenen folgenden Bestimmungen, auf die bei der Genehmigung der Schulfahrt hinzuweisen ist.

Anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes wird eine Pauschalvergütung gemäß § 9 Abs. 2 BremRKG gewährt. Diese richtet sich nach der Kostenhöhe gemäß § 8 Satz 1 und 2 BremRKG.

Die Pauschalvergütung ist mit dem Vordruck „Abrechnung Schulfahrten“ i. V. m. Seite 1 vom „Antragsvordruck Klassenfahrten“ abzurechnen. Originalbelege sind beizufügen.

Angebotene Freiplätze und Ermäßigungen (z.B. von Beherbergungsbetrieben, der Deutschen Bahn AG, Busunternehmen oder sonstigen Reiseveranstaltern) sind in Anspruch zu nehmen, wenn die Freiplätze oder Vergünstigungen in transparenter Form angeboten und nicht eingefordert werden. Nicht transparent sind Angebote, die Freiplätze oder Vergünstigungen nach Wunsch oder eine individuelle Freiplatzregelung beinhalten. In Anspruch genommene Freiplätze oder Vergünstigungen

sind als Leistungsbestandteil in das Vertragsangebot und den Vertragsabschluss aufzunehmen und kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umzulegen

Bei Gewährung amtlich unentgeltlicher Unterkunft und/oder Verpflegung im Sinne des § 6 Abs. 1 BremRKG (z.B. durch Inanspruchnahme von Freiplätzen von Beherbergungsbetrieben) wird keine Aufwandsvergütung für Unterkunft gewährt.

Die Fahrtkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt richtet sich nach den Vorschriften des 4 BremRKG.

Entstandene nachgewiesene notwendige Nebenkosten werden gemäß § 10 BremRKG erstattet. Als dem Grunde nach notwendige Nebenkosten gelten zum Beispiel Eintrittsgelder für Theater, Museen etc., soweit sie den lehrplanmäßigen Zielen (außerschulischer lehrplanbezogener Unterricht) dienen.

Die Arbeitsgemeinschaft Bremer Schullandheime e.V. gewährt durch die ihr angeschlossenen Heimträger pro Klasse/Lerngruppe einer Lehrkraft und einer weiteren Begleitperson freie Unterkunft und Verpflegung, wobei von einer Mindestschülerzahl von 20 ausgegangen wird. Eventuelle direkte Absprachen mit den Heimträgern hinsichtlich einer Ausnahmeregelung zur Mindestschülerzahl im Einzelfall bleiben unberührt.

Entstandene nachgewiesene Fahr- und Nebenkosten im Sinne der vorstehenden Regelungen werden bei eintägigen Exkursionen - gegebenenfalls bis zur Höhe dort genannter Beträge - als notwendig im Sinne der §§ 4 und 10 BremRKG anerkannt und erstattet.

Die der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Fahrtenbudget) ergeben sich aus der maximalen Anzahl der Schulfahrten pro Schüler:in, der Jahrgangsbreite und der Anzahl der Begleitpersonen:

In der Grundschule: 1 Schulfahrt plus 1 Sonderfahrt

In der Sekundarstufe I: 3 Schulfahrten und 3 Sonderfahrten

In der Sekundarstufe II: 1 Schulfahrt und 1 Sonderfahrt

13. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen vom 18.07.2011 (BrSBI. 251.01) und die Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten und Exkursionen vom 30. Juli 2001 mit dieser Richtlinie aufgehoben.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Schulfahrten

(Klassenfahrten, Kursfahrten Schüleraustausch, Studienfahrt)

Liebe Eltern,
liebe Schüler:innen,

Unser/e Klasse/Kurs _____ fährt in der Zeit vom _____ bis _____
/Jahrgang

- in ein Bremer Schullandheim nach _____
- zu einem anderen Ziel nach _____

Es werden folgende Kosten pro Teilnehmer entstehen:

Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt	_____	EUR
Unterkunft / Verpflegung	_____	EUR
Reiserücktrittskostenversicherung	_____	EUR
Kurtaxe u.ä.	_____	EUR
Verwaltungsgebühren Schullandheim (Anteil)	_____	EUR
Endreinigungspauschale Schullandheim (Anteil)	_____	EUR
	_____	EUR
	_____	EUR
Sonstige Kosten (z.B. Busfahrten am Ort, Eintrittsgelder)	_____	EUR
WICHTIG: Taschengeld ist hiervon ausgeschlossen!	_____	
abzgl. Eigenleistung / Sponsoring / o.ä. bei Schüleraustausch	_____	EUR

Gesamtbetrag	=====	EUR

Klassenlehrer:in

Schulstempel

Datum

Genehmigung durch die Schulleitung

- Fahrten der Jahrgangsstufe 1 bis 6**
- Die Fahrt in das genannte **Schullandheim** wird genehmigt.
 - Die Fahrt in eine Einrichtung außerhalb des Angebotes der Bremer Schullandheime wird genehmigt (Begründung ist beigefügt).
- Die Genehmigung wird von der Schulaufsicht erbeten.**
- Fahrten der Sekundarstufe I ab Jahrgangsstufe 7**
- Der schulische Zweck der Fahrt ist nicht durch eine Fahrt in ein bremisches Schullandheim zu erreichen. Der Schülerin / dem Schüler entstehen durch die Nichtteilnahme wesentliche Nachteile. Die Fahrt wird genehmigt.
- Fahrten der Gymnasialen Oberstufe**
- Die Studienfahrt steht in einem direkten kursbezogenen unterrichtlichen Zusammenhang und wird genehmigt.
- Fahrten der beruflichen Vollzeitbildungsgänge**
- Die Fahrt dient ausschließlich ausbildungsbezogenen Zielen und wird genehmigt.
- Fahrten ins außereuropäische Ausland**
- Die Fahrt als Schüleraustausch steht in Zusammenhang mit dem schuleigenen Profilingebot und wird genehmigt (Begründung ist beigefügt).
 - Die Genehmigung wird von der Schulaufsicht erbeten.**
- Die Kosten** der Schulfahrt bewegen sich im Rahmen der Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen vom Januar 2022.
- Die Kosten überschreiten die Höchstgrenze.**
- Der übersteigende Betrag wird durch Eigenleistung / Sponsoring o.ä.**
- aufgebracht** **nicht aufgebracht.**
- Die Genehmigung wird von der Schulaufsicht erbeten.**

Datum

Schulstempel und Unterschrift der Schulleitung

Genehmigung durch die Schulaufsicht

- Die Kosten der Schulfahrt überschreiten die Höchstgrenze
- Die Genehmigung wird erteilt. Die Genehmigung wird nicht erteilt.
- Die **Schulfahrt ins europäische Ausland** wird genehmigt.
- Die **Schulfahrt ins außereuropäische Ausland** steht im Zusammenhang mit einem Schüleraustausch und wird genehmigt.
- Die Schulfahrt **in eine Einrichtung außerhalb des Angebotes der Bremer Schullandheime** wird genehmigt.

Datum

Stempel und Unterschrift der Schulaufsicht

Erklärung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass _____
Name des Kindes

an der Schulfahrt der _____
Name der Schule

am _____ vom _____ bis _____ teilnimmt.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die Kosten für diese Schulfahrt von voraussichtlich (unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung/der anteiligen Kontogebühren) von _____ € zu bezahlen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme und erforderliche Rückhol- und Rückreisekosten bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme an der Schulfahrt meines/unseres Kindes zu tragen, sofern die Kosten nicht durch die Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich werde/Wir werden den Betrag bis zum _____

- meinem/unserem Kind mitgeben
- auf das Konto:

Bankinstitut

IBAN

BIC / SWIFT

Kontoinhaber

Unterschrift/-en

Hinweis:

Sofern Sie Leistungen nach Bildung und Teilhabe („Bremen-Pass“) beziehen, brauchen Sie den Betrag nicht zu bezahlen bzw. zu überweisen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie der Schule den „Bremen-Pass“ vorgelegt haben.

Tagesausflüge

(Tagesfahrten/Exkursionen)

Liebe Eltern,
liebe Schüler:innen!

Unser/e Klasse/Kurs _____ unternimmt am: _____
/Jahrgang

In der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

einen Tagesausflug nach /
zum _____

Es werden folgende Kosten pro Teilnehmer/in entstehen:

Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt _____ EUR

Eintrittsgeld _____ EUR

_____ EUR

_____ EUR

Sonstige Kosten (z.B. Busfahrten am Ort, Kurtaxe u.ä.)
WICHTIG: Taschengeld ist hiervon ausgeschlossen

_____ EUR

Gesamtbetrag _____ **EUR**

Klassenleitung

Schulstempel

Datum

Unterschrift Schulleitung

Schulstempel

Datum

Erklärung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass _____
Name des Kindes

an dem Tagesausflug der _____
Name der Schule

am _____ vom _____ bis _____ teilnimmt.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die Kosten für diesen Tagesausflug von voraussichtlich _____ € zu bezahlen.

Ich werde/Wir werden den Betrag bis zum _____

meinem/unserem Kind mitgeben

auf das Konto:

Bankinstitut

IBAN

BIC / SWIFT

Kontoinhaber

Unterschrift/-en

Hinweis:

Sofern Sie Leistungen nach Bildung und Teilhabe („Bremen-Pass“) beziehen, brauchen Sie den Betrag nicht zu bezahlen bzw. zu überweisen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie der Schule den „Bremen-Pass“ vorgelegt haben.

Schule	SNR	Klasse	Datum
--------	-----	--------	-------

**An die
Senatorin für
Kinder und Bildung
-Referat 13-**

Eingangsvermerk (-stempel)

Antrag auf Erstattung von Kosten für eine Klassenfahrt am

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgende Schüler:innen bitte ich um Bezahlung der Kosten für die im beigefügten Antrag beschriebene Klassenfahrt.

1.	11.
2.	12.
3.	13.
4.	14.
5.	15.
6.	16.
7.	17.
8.	18.
9.	19.
10.	20.

Überweisen Sie bitte den Gesamtbetrag in Höhe von Euro (pro Schüler:in ein Einzelbetrag von Euro) auf das im Antrag angegebene Konto.

Der „Bremen-Pass“ für die genannten Schüler:innen liegt vor.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Stempel, Unterschrift Schulleitung

Schule	SNR	Klasse	Datum
--------	-----	--------	-------

**An die
Senatorin für
Kinder und Bildung
-Referat 13-**

Eingangsvermerk (-stempel)

Antrag auf Erstattung von Kosten für einen Tagesausflug am

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgende Schüler:innen bitte ich um Bezahlung der Kosten für die im beigefügten Antrag beschriebenen Tagesausflug.

1.	11.
2.	12.
3.	13.
4.	14.
5.	15.
6.	16.
7.	17.
8.	18.
9.	19.
10.	20.

Überweisen Sie bitte den Gesamtbetrag in Höhe von Euro (pro Schüler:in ein Einzelbetrag von Euro) auf das im Antrag angegebene Konto.

Der „Bremen-Pass“ für die genannten Schüler:innen liegt vor.

Hiermit wird bestätigt, dass die in der Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen genannte Höchstgrenze (50 € pro Schuljahr) nicht überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Stempel, Unterschrift Schulleitung

Abrechnung einer Schulfahrt / Exkursion

Datum

Name, Anschrift

An die Schule

Schulfahrt / Exkursion

vom bis nach

1. Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt

Beleg Nr.	Erläuterung	Euro

2. Unterkunft / Verpflegung

Beleg Nr.	Erläuterung	Euro

3. Reiserücktrittskostenversicherung

Beleg Nr.	Erläuterung	Euro

4. Kurtaxe u. ä.

Beleg Nr.	Erläuterung	Euro

5. Verwaltungsgebühren Schullandheim (Anteil)

Beleg Nr.	Erläuterung	Euro

6. Endreinigungspauschale Schullandheim (Anteil)

Beleg Nr.	Erläuterung	Euro

7. Sonstige Kosten (z. B. Busfahrten am Ort, Eintrittsgelder)

Beleg Nr.	Erläuterung	Euro

--	--	--

8. abzgl. Eigenleistung / Sponsoring / o. ä.

Beleg Nr.	Erläuterung	Euro

GESAMTKOSTEN

0,00

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto
bei der

IBAN:
BIC:

Unterschrift Antragsteller

- Anlagen:
Genehmigung
Kostenkalkulation
Originalbelege

Von der Schulleitung auszufüllen:

Lt. Genehmigung stehen zur Verfügung	Euro <input type="text"/>	
Sachlich richtig, rechnerisch richtig mit	Euro <input type="text"/>	Angeordnet
Unterschrift	Datum	Unterschrift
		Datum

	33		
		33	
			33